



Nachteilsausgleiche bei Prüfungsleistungen

für Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung

Was sind Nachteilsausgleiche?

Um Nachteile von Studierenden mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung auszugleichen, können diese einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen. Neben Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen können auch Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, mit Teilleistungsschwächen (z. B. Lese- / Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie) oder Aufmerksamkeitsstörungen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben.

Durch den Nachteilsausgleich wird sichergestellt, dass Studierende mit und ohne Beeinträchtigung gleichberechtigt an den Prüfungen teilnehmen können. Zur Wahrung der Chancengleichheit müssen Studierende mit einer Beeinträchtigung zum Bestehen der Prüfung inhaltlich dieselbe Leistung erbringen wie ihre nichtbeeinträchtigten Kommiliton*innen. Allein die Art und Weise, in der das Wissen oder die verlangten Fähigkeiten abgefragt werden, wird an die besonderen Bedürfnisse angepasst. **Nachteilsausgleiche sind also keine Erleichterung und verschaffen keine Vorteile, sie dienen lediglich dem Ausgleich von Nachteilen, die beeinträchtigten Studierenden gegenüber anderen Studierenden entstehen.**

Beispiele von Nachteilsausgleichen:

- eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Klausuren oder Hausarbeiten,
- die Gewährung der Verwendung von technischen Hilfsmitteln,
- die Erbringung der Prüfungsleistung in einer anderen Prüfungsart bzw. -form, z. B.
 - eine schriftliche statt einer mündlichen Prüfungsleistung und umgekehrt,
 - eine schriftliche Hausarbeit statt einer Klausur,
- das Ableisten einer schriftlichen Prüfungsleistung in einem separaten Raum,
- zusätzliche Pausen unter Aufsicht, die nicht der Prüfungszeit angerechnet werden,
- Nichtberücksichtigung der Rechtschreibung,

Wie der Nachteilsausgleich konkret aussehen kann, ist immer abhängig vom Einzelfall und wird von der beauftragten Person des jeweiligen Fachbereichs entschieden!

Grenzen von Nachteilsausgleichen

Leistungsschwächen, die für Art und Umfang der Eignung und Befähigung, welche mit dem Leistungsnachweis gerade festgestellt werden sollen, von Bedeutung sind, können nicht ausgeglichen werden. Zudem kann nach Antritt einer Prüfungsleistung kein Nachteilsausgleich mehr geltend gemacht werden.

Wie werden Nachteilsausgleiche beantragt?

Bitte reichen Sie den Antrag auf Nachteilsausgleich für das **Wintersemester bis zum 1. Dezember** und für das **Sommersemester bis zum 1. Juni** ein. Der Nachteilsausgleich muss von den Studierenden durch formgerechten Antrag mit geeignetem Nachweis, d. h. einem (fachärztlichen) Attest, einer psychologischen Stellungnahme oder eventuell einem Schwerbehindertenausweis, bei der vom jeweiligen Fachbereich damit beauftragten Person beantragt werden. Die jeweilige Ansprechpartner*in ist auf der Website des Fachbereichs bekannt gegeben. Auch das Antragsformular ist über die Website der Hochschule zugänglich. Das (fachärztliche) Attest bzw. die psychologische Stellungnahme sollte in der Regel nicht älter als zwei Jahre alt sein. Die Studierenden erhalten das Antragsformular mit einem Vermerk der beauftragten Person über die Entscheidung zurück. Wurde dem Antrag stattgegeben, müssen mit dieser Bestätigung die Prüfungs koordinierung und die betreffenden Lehrenden durch die Studierenden selbständig informiert werden, damit der Nachteilsausgleich bei der Prüfungsplanung adäquat berücksichtigt werden kann. Ein gewährter Nachteilsausgleich ersetzt nicht die Anmeldung zur Prüfung, diese muss in jedem Fall zusätzlich erfolgen.

Beratung und Information

Beauftragte für Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung

Corinna Steinebronn (Zentrale Studienberatung)

E-Mail: corinna.steinebronn@verw.hs-fulda.de

Tel.: 0661/9640-1435

Büro: Gebäude 10 (Student Service Center), 2. OG, Raum 213

Website: www.hs-fulda.de/studium-mit-behinderung